

Reglement für Partei- und Wahlkampfspenden

Die Grünen Kanton Luzern geben sich das folgende Spendenreglement.

Grundsätze

1. Grundsätze und Orientierungsnorm
 - a) Die Grünen Kanton Luzern orientieren sich bei ihrer Finanzierung an den beiden Grundsätzen der Transparenz und der Rechtschaffenheit.
 - b) Sie beachten die Empfehlungen des Europarats an die Mitgliedstaaten bezüglich gemeinsamer Regeln gegen die Korruption bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung.
2. Offenlegung der Jahresrechnung und der Kampagnen-Budgets
Die Partei veröffentlicht jedes Jahr ihre Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihren Finanzplan nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Zudem sind die Budgets für einzelne Wahlkampagnen grundsätzlich jederzeit einsehbar. Diese Dokumente sind insbesondere auf elektronischem Weg öffentlich zugänglich.
3. Verwendung von Spenden
Spenden gleich welcher Art begründen keinerlei Mitspracherechte, beispielsweise bezüglich der Nomination für politische Ämter oder Richterstellen. Über die Verwendung der Gelder entscheiden ausschliesslich die Organe der Partei.

Spenden und Legate von natürlichen Personen

4. Voraussetzungen für die Annahme von Spenden oder Legaten von einer natürlichen Person
 - a) Das Präsidium prüft die Rechtmässigkeit von Zuwendungen natürlicher Personen, insbesondere bei Spenden im Gesamtwert von CHF 5'000 oder mehr und bei Legaten.
 - b) Die Partei lehnt unrechtmässige Zuwendungen ab. Bei zweifelhafter Herkunft der Gelder lehnt die Partei die Zuwendung ebenfalls ab.
5. Offenlegung der Spendernamen von natürlichen Personen
Die Partei legt die Namen derjenigen Personen offen, welche der Partei innert eines Kalenderjahres Zuwendungen im Gesamtwert von CHF 5'000 oder mehr zukommen lassen. Diese Liste ist für die Öffentlichkeit auf elektronischem Weg zugänglich.

Spenden juristischer Personen

6. Formale Voraussetzungen für Spenden von einer juristischen Person
Juristische Personen, welche der Partei eine Spende von mehr als CHF 5'000 zukommen lassen wollen, müssen die folgenden formellen Bedingungen anerkennen:
 - a) Der Name des Spenders und der Betrag werden in der Jahresrechnung der Partei und/oder im Wahlkampfbudget explizit aufgeführt.
 - b) Die juristische Person muss die Spende in ihrer eigenen Rechnung auf zugängliche Weise für ihre Revisionsorgane sowie ihre Mitglieder und/oder Aktionäre benennen und auf transparente Weise über ihre gesamten Spenden an politische Parteien Auskunft geben.

7. Ethische Voraussetzungen für die Annahme von Spenden von einer juristischen Person
Für die Annahme einer Spende von einer juristischen Person gelten folgende Bedingungen:
- a) Es darf kein Verdacht bestehen, dass die Spende die Unabhängigkeit und die Positionsbezüge der Grünen beeinflusst.
 - b) Die Annahme der Spende darf dem Image und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht schaden. Die Spende muss mit den Überzeugungen der Grünen vereinbar sein.
8. Offenlegung der Spendernamen von juristischen Personen
Die Partei veröffentlicht die Namen juristischer Personen, welche der Partei innert eines Kalenderjahres Zuwendungen im Gesamtwert von CHF 5'000 oder mehr zukommen lassen. Diese Liste ist für die Öffentlichkeit auf elektronischem Weg zugänglich.

Vorgehen bei Spendenangeboten

9. Zuständigkeiten
- a) Das Präsidium nimmt die Angebote für Spenden entgegen. Es nimmt mit dem Sekretariat oder der Geschäftsleitung die nötigen Abklärungen vor. Gemäss den genannten Kriterien schlägt das Präsidium dem Vorstand vor, wie mit dem Spendenangebot zu verfahren ist.
 - b) Der kantonale Vorstand entscheidet abschliessend über Annahme oder Ablehnung einer bestimmten Spende.
 - c) Grundsätzlich fällt die Finanzierung von kommunalen Wahlen in die Kompetenz der Ortsgruppen. Bei Spenden von natürlichen oder juristischen Person für eine Kampagne im Wert von CHF 5'000 oder mehr wird das Präsidium informiert.
10. Vereinbarung und Kommunikation
- a) Bei der Annahme einer Spende im Wert von CHF 5'000 oder mehr wird zwischen der Partei und dem Spender oder der Spenderin eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet die Herkunftsdeklaration der Gelder sowie das Einverständnis mit der Offenlegung des Spendernamens.
 - b) Natürliche oder juristische Personen, die der Partei Spenden im Gesamtwert von CHF 500 bis 5000 pro Jahr (oder für eine bestimmte Wahlkampagne) zukommen lassen, können ihre Unterstützung freiwillig offenlegen. In diesem Fall werden der Name und der Betrag auf der Spendenliste verzeichnet. Dafür ist keine Vereinbarung nötig, eine schriftliche Mitteilung an die Partei genügt.
 - c) Für die Kommunikation über Spenden ist grundsätzlich das Präsidium zuständig.

Luzern, 13. Januar 2015